

Stand: Mai 2025

Informationen zur Immatrikulation zum Wintersemester 2025/2026

Inhalt

1. Immatrikulation (Einschreibung) und Studierendenausweis
2. Immatrikulationsbescheinigungen
3. Matrikelnummer
4. Anrechnung von praktischen Studiensemestern
5. Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn
6. Grundbeitrag des Studierendenwerks
7. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer
8. Kranken-, Renten-, Unfallversicherung
9. Studienförderung
10. Verkauf von Hochschulsportmarken
11. Verlust des Studierendenausweises

1. Immatrikulation (Einschreibung) und Studierendenausweis

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester 2025/2026 online über das PRIMUSS-Bewerbungsportal unter www.primuss.de/status-fhm

Folgende Schritte müssen Sie hierfür nach Erhalt Ihres Zulassungsbescheides beachten und in angegebener Reihenfolge erledigen:

1. Hochladen eines Fotos in Passbildformat für Ihren Studierendenausweis
2. Bestätigung des **Antrags auf Immatrikulation** für den Studiengang, für den Sie sich verbindlich immatrikulieren möchten
3. Bezahlung des Studienbeitrages i.H.v. 85,- € über das ePayment-Verfahren
(Bitte beachten Sie ggf. die Zahlungsaufforderung, falls es sich um einen gebührenpflichtigen Studiengang handelt)
4. Hochladen der ggf. noch erforderlichen Dokumente unter „Dokumente hochladen“:
 - unterschriebene Erklärung zur Immatrikulation (Anhang Ihres Zulassungsbescheides)
 - gültigen Personalausweis/Reisepass
 - ggf. weitere Dokumente wie z.B. Vorpraktikum oder Nachweis der Deutschkenntnisse
5. Anfordern der Digitalen Meldung über den Nachweis des Versicherungsstatus bei der Krankenkasse für das elektronische Meldeverfahren
(Bitte beachten Sie hierzu Punkt 8.1 „Krankenversicherung“ ab Seite 3)
6. Endgültige Immatrikulation durch das Sachgebiet Beratung und Immatrikulation nach *fristgerechter* und *vollständiger* Erledigung der Schritte 1 - 5 ab Ende August/Anfang September. Es kann aufgrund der Vielzahl an Einzuschreibenden einige Zeit dauern, bis Sie endgültig von uns immatrikuliert werden. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichend sein, teilen wir Ihnen dies im PRIMUSS-Bewerbungsportal mit.

7. Abholung des Studierendenausweises zum im Bewerbungsportal genannten Termin.
Achtung: bitte unbedingt den Stand Ihrer Immatrikulation im PRIMUSS-Bewerbungsportal prüfen!!

Sofern Sie die aufgeführten Schritte nicht vollständig erledigen, ist eine Immatrikulation leider nicht möglich.

Wenn Sie bereits aus dem Sommersemester 2025 einen Studierendenausweis der Hochschule München besitzen, können Sie diesen weiterhin verwenden. Trotzdem müssen Sie die oben genannten Schritte 1 – 5 durchführen.

2. Immatrikulationsbescheinigungen

Bescheinigungen für das Studierendenwerk, MVV, Bahn AG etc. können Sie nach erfolgreichem Anlegen Ihres Hochschul-Accounts direkt im Internet über die Homepage der Hochschule unter „Online-Services“ selbst ausdrucken. Den erforderlichen PIC und die Informationen zum Anlegen des Hochschul-Accounts erhalten Sie mit Ihrem Studierendenausweis.

www.hm.edu/online-services

3. Matrikelnummer

Jedem/jeder Studierenden wird bei der erstmaligen Einschreibung an der Hochschule München eine Matrikelnummer zugeteilt. Diese Nummer bleibt während des ganzen Studiums an der Hochschule München gleich. Auch bei einem Studiengangwechsel oder einem späteren Master- oder Zweitstudium an der Hochschule München ändert sich diese Nummer nicht.

Die Matrikelnummer wird Ihnen auf Ihrem Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Wir raten Ihnen, Ihre Matrikelnummer Mitstudierenden oder anderen Personen nicht zugänglich zu machen, da sie sich über diese Nummer möglicherweise unberechtigt Informationen verschaffen und weitergeben können.

4. Anrechnung von praktischen Studiensemestern

Bezüglich einer Anrechnung des praktischen Studienseesters in Bachelorstudiengängen gelten keine einheitlichen Regelungen, da die Entscheidung über die Anrechnung von praktischen beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester allein im Zuständigkeitsbereich der Prüfungskommission bzw. deren Beauftragten für das praktische Studiensemester liegt.

Studierende werden gebeten, sich ggf. direkt an die/den zuständige(n) Praxisbeauftragte(n) des jeweiligen Studienganges zu wenden.

5. Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn

Das Wintersemester 2025/2026 beginnt am 01. Oktober 2025.

Vorlesungsbeginn ist ebenfalls am Mittwoch, den 01. Oktober 2025.

Die Ferienordnung ist gesondert bekannt gegeben.

Die Stundenpläne finden Sie ca. eine Woche vor Semesterbeginn im Internet auf der Homepage der jeweiligen Fakultät. Ihre Studiengruppe für den Bachelorstudiengang wird Ihnen nach der endgültigen Immatrikulation in Ihrem Bewerbungsportal bekannt gegeben.

6. Grundbeitrag des Studierendenwerks

Für das Wintersemester 2025/2026 beträgt der Grundbeitrag für das Studierendenwerk 85,- €. Alle Studierenden entrichten den Grundbeitrag im Rahmen der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung.

Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Studierende im Praxis- oder Auslandssemester. Weitere Informationen zu Semesterticket und Befreiungsmöglichkeiten erhalten Sie unter:

www.hm.edu/studienbeitraege

7. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer – **Bitte unbedingt informieren!!!**

Bitte beachten Sie, dass nur immatrikulierte (eingeschriebene) Studierende ein AW-Fach belegen können!

Die Belegungstermine und wichtige Informationen finden Sie unter: **<https://www.gs.hm.edu/>**

8. Kranken-, Renten-, Unfallversicherung

8.1 Krankenversicherung

(nach den Bestimmungen des SGB V und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen)

Alle Studierenden sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Jede/r zugelassene Studienbewerberin/Studienbewerber hat daher gegenüber der Hochschule vor der Einschreibung nachzuweisen, dass er/sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein wird, oder dass er/sie nicht gesetzlich versichert ist, weil er/sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die/der zugelassene Studienbewerberin/Studienbewerber fordert bei der Krankenkasse die Meldung über den Versicherungsstatus an, den die Krankenkasse direkt an die Hochschule meldet.

Die Meldung der Krankenkasse erfolgt digital an die Hochschule und ausschließlich durch Ihre Krankenkasse. Sie müssen kein Dokument hierfür hochladen.

Bitte beachten Sie, dass es einige Tage dauern kann, bis die Meldung in unserem System und somit in Ihrem Bewerbungsfortschritt ersichtlich ist.

(Die Hochschule München nimmt seit 01.07.2021 am **elektronischen Meldeverfahren** teil).

Eine Immatrikulation ohne Meldung der Krankenversicherung ist nicht möglich!

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung bzw. die Abgabe der Meldung über den Versicherungsstatus im elektronischen Verfahren ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der der/die Studieninteressierte zum Studienbeginn versichert ist oder sein wird.

Für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist die Krankenkasse zuständig, die die Befreiung vorgenommen hat.

Studieninteressierte, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenden sich an die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand, ansonsten an eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. bei bestehender privater Krankenversicherung)

Wer durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Auch im Falle einer Befreiung erfolgt die Meldung grundsätzlich digital durch die Krankenkasse.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Abgabe der Meldung des Versicherungsstatus sind zuständig:

Für eine/n bereits bei der Krankenkasse Versicherte/Versicherten die Krankenkasse, bei der sie/er versichert ist oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein wird,

Für eine/n nach § 6 SGB V versicherungsfreien oder für eine/n nicht versicherungspflichtigen Studierende/Studierenden die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand,

Für eine/n Studierende/Studierenden, die/der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreit worden ist, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat, Im Übrigen eine Krankenkasse, die bei Versicherungspflicht gewählt werden könnte.

Nähere Auskünfte, auch über die Höhe der Beiträge und über Fragen zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen.

8.2 Rentenversicherung

Mit dem Prüfungszeugnis oder der Exmatrikulation erhält jede/r Studierende eine Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Rentenversicherungsbescheinigung ist bei der zuständigen Rentenversicherungsanstalt vorzulegen.

8.3 Unfallversicherung

Studierende sind während der theoretischen Studiensemester bei der Landesunfallkasse (gesetzliche Unfallversicherung) gegen Unfälle versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die sich auf dem Hochschulgrundstück oder auf angemeldeten Exkursionen, auf dem Weg zur Hochschule oder auf dem Weg von dort zur Unterkunft ereignen. Unfälle müssen sofort bei dem Sachgebiet Beratung und Immatrikulation/Bereich Studierendenservice mittels Unfallanzeigeformular gemeldet werden. Während der praktischen Studiensemester sind Studierende kraft Gesetzes bei der für den Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungseinrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle versichert. Im Versicherungsfall ist die Unfallanzeige durch die Ausbildungsstelle zu erstellen. Ein Abdruck der Unfallanzeige muss der Hochschule München übermittelt werden.

9. Studienförderung

Studierende der Hochschule München können aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gefördert werden.

Auskunft und Förderungsanträge erhalten Sie beim:

Studierendenwerk München
Amt für Ausbildungsförderung
Leopoldstr. 15, 80802 München
Telefon: 089/38196-0

Der Hochschule München stehen keine Anträge zur Verfügung. Alle erforderlichen Formblätter und Informationen können Sie im Internet unter www.bafög.de herunterladen bzw. nachlesen. Der Weiterförderungsantrag ist spätestens 2 Monate vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes an das Studierendenwerk München, Amt für Ausbildungsförderung einzureichen.

Die Bescheinigung nach § 9 BAföG ist mit der Förderungsnummer zu versehen und umgehend dem Studierendenwerk zuzuleiten. Bei Nichtvorlage werden BAföG-Leistungen eingestellt.

Vom 5. Fachsemester an (Wiederholungssemester usw. mitgerechnet) wird

Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn Sie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der die Eignung oder Leistung hervorgeht (§§ 9, 48 Abs. 1 BAföG). Entsprechende Formblätter (Bescheinigung nach § 48 BAföG) erhalten Sie über das Sachgebiet Prüfung und Praktikum der Hochschule München und in den Fakultätssekretariaten. Sie sind frühestens nach Beginn des 4. Fachsemesters, spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters einzureichen.

Das Sachgebiet Prüfung und Praktikum stellt fest, ob die geforderten Leistungen erbracht wurden und leitet die Formblätter mit Unterschrift und Siegel versehen direkt an das Studierendenwerk, Amt für Ausbildungsförderung weiter.

Beurlaubungen vom Studium, Wechsel des Studiengangs, Abbruch des Studiums oder Entlassung aus der Hochschule, sowie Studium oder Praktikum im Ausland müssen BAföG-Bezieher/innen umgehend dem Studierendenwerk mitteilen!

10. Verkauf von Hochschulsportmarken

Informationen zur Ausstellung, Verlängerung und Abholung für Teilnehmergebiet des Zentralen Hochschulsports und die jeweiligen Termine finden Sie unter:

www.zhs-muenchen.de

Bitte beachten Sie dort auch das neue Verfahren zum Markenverkauf (Onlinebuchung, Lastschriftverfahren).

11. Verlust des Studierendenausweises

Was tun, wenn Sie den Studierendenausweis verloren haben?

Wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Beratung und Immatrikulation/Studierendenservice der Hochschule München: **st-service@hm.edu**

Sie erhalten dann die Information, wie Sie einen neuen Studierendenausweis erhalten.

Für die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises wird eine Gebühr i.H.v. 10,- € erhoben.

ALLGEMEINER HINWEIS

Teilweise werden studiengangrelevante Informationen bereits vor Semesterbeginn auf den Webseiten der Hochschule München veröffentlicht (beispielsweise das Angebot und Anmeldeformalitäten für Wahlfächer). Um Ihnen einen nahtlosen Studienbeginn an der Hochschule München zu ermöglichen, bitten wir Sie um Beachtung dieser Informationen. Sie finden sie in der Regel auf den Webseiten der jeweiligen Fakultäten.